



## Protokoll über die Ersatzwahl eines Mitgliedes des Kindergarten- und Primarschulrates vom 18.10.2015

Anzahl Stimmberechtigte:	6171
davon Auslandschweizer:	140
Zahl der abgegebenen Stimmrechtsausweise:	3269
davon brieflich Stimmende:	3057
Zahl der eingelegten Wahlzettel:	2413
Zahl der leeren Wahlzettel:	252
Zahl der ungültigen Wahlzettel:	30
	v. 282
<b>Zahl der gültigen Wahlzettel/Stimmen:</b>	<b>2131</b>
<b>Absolutes Mehr (§ 28 GpR):</b>	<b>1066</b>
Stimmbeteiligung:	34.5%

**Gewählt:**

Name Vorname: Treyer Brigitte 1075

**Nicht gewählt:**

Name Vorname: Betschart Reto 1015

Andere 41

Namens des Wahlbüros:

Arlesheim 18. Okt. 2015

Präsidium:

B. Rischhoff

2 Mitglieder:

M. ...

H. ...

# Abstimmungen und Wahlen –Rechtsmittelbelehrung

## (Auszug aus dem Gesetz über die politischen Rechte)

### 9 Rechtspflege

#### 9.1 Beschwerde beim Regierungsrat

##### § 83 \* Abstimmungen und Wahlen des Kantons und der Gemeinden

<sup>1</sup> Beim Regierungsrat kann Beschwerde erhoben werden:

- a. wegen Verletzung des Stimmrechts;
- b. wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen; vorbehalten bleibt § 88 Absatz 1 Buchstabe b.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung über die Vorprüfung einer Volksinitiative steht die Beschwerdebefugnis nur der Mehrheit des Initiativkomitees zu.

<sup>3</sup> Die Beschwerde ist innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes bzw. seit der Eröffnung der Verfügung einzureichen, spätestens jedoch am 3. Tag nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung des Ergebnisses. \*

#### 9.2 Beschwerde beim Kantonsgericht \*

##### § 88 \* Abstimmungen und Wahlen des Kantons und der Gemeinden

<sup>1</sup> Beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) kann Beschwerde erhoben werden: \*

- a. gegen Entscheide des Regierungsrates über Beschwerden gemäss § 83 Absatz 1;
- b. gegen Verfügungen, Handlungen und Unterlassungen des Regierungsrates wegen Verletzung des Stimmrechtes oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen;
- c. gegen Verfügungen der Landeskanzlei nach diesem Gesetz.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen der Landeskanzlei über die Vorprüfung einer Volks- oder Gemeindeinitiative steht die Beschwerdebefugnis nur der Mehrheit des Initiativkomitees bzw. der federführenden Gemeinde zu.